

Sparte Gewerbe und Handwerk

113 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Bundesinnungsausschussbeschluss am 09.06.2020	Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von	150,00 Euro
	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes	0,50 %
	Höchstbetrag der Grundumlage ist	2.500,00 Euro
	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten	75,00 Euro

Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.